

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1995/2/27 B1222/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1995

## **Index**

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

### **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

EMRK Art10

DSt 1990 §1

RAO §9 Abs1

### **Leitsatz**

Keine Verletzung im Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und im Gleichheitsrecht durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen ungehöriger, einen Berufskollegen beleidigender Schreibweise sowie Rückbehaltung von Klientengeldern, Verletzung der Verzinsungspflicht und Nichtvorlage detaillierter Honorarnoten

### **Rechtssatz**

Wenn die belangte Behörde §9 Abs1 RAO dahin versteht, daß einer Anspruchsdurchsetzung nicht dienliche beleidigende und unsachliche Äußerungen den Anordnungen dieser Gesetzesstelle widersprechen, wird damit dem Gesetz weder ein verfassungswidriger, gegen Art10 EMRK verstoßender Inhalt unterstellt, noch denkunmöglich vorgegangen (vgl. VfSlg. VfGH 30.09.91, B1361/90). Daran ändert nichts, daß der Beschwerdeführer die Äußerungen in einem Rechtsstreit abgegeben hat, in dem er in eigener Sache eingeschritten ist, zumal es sich um einen Rechtsstreit gehandelt hat, bei dem Anwaltpflicht bestand und er lediglich im Hinblick auf seinen Beruf als Rechtsanwalt seinen Rechtsstreit selbst führen konnte. Auch der Einwand des Beschwerdeführers, daß zwischen ihm und seinem Prozeßgegner langjährige Differenzen bestanden, weshalb "die Schwelle gerade noch möglicher wechselseitiger Vorbringen höher anzusetzen (sei) als bei einer erstmaligen Konfrontation" erweist nicht, daß durch seine disziplinäre Verurteilung §9 Abs1 RAO ein dem Art10 EMRK widerstreitender verfassungswidriger Inhalt unterstellt worden wäre.

### **Entscheidungstexte**

- B 1222/93  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.1995 B 1222/93

### **Schlagworte**

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte, Meinungsäußerungsfreiheit

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1995:B1222.1993

### **Dokumentnummer**

JFR\_10049773\_93B01222\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)